



Gemeinde
Rickenbach BL
4462

56/PR / 1/0

EXEMPLAR DER GEMEINDE

Parkplatzreglement

vom 25. Juni 1996

Gestützt auf § 47 des Gemeindegesetzes vom 26. März 19970, auf die §§ 4 und 14 (in Verbindung mit § 79 Absatz,3) des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 und die kantonale Vollziehungsverordnung vom 4. April 1968 zum Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Rickenbach folgendes Reglement:

A. Ersatzabgabe für Parkplätze

§ 01 Grundsatz

¹Wenn Parkplätze nicht oder nur mit einem unverhältnismässig hohen Kostenaufwand auf privatem Grund erstellt werden können, hat die Bauherrschaft für jeden fehlenden Parkplatz eine Ersatzabgabe zu leisten.

²Die an die Gemeinde zu bezahlende Ersatzabgabe bewirkt kein Recht auf die Reservierung von Parkplätzen auf öffentlichem Areal resp. öffentlichen Parkieranlagen.

§ 02 Ersatzabgabe

¹Als Berechnungsgrundlage für die Anzahl ersatzpflichtiger Parkplätze gilt § 7, Abs 1 des Dekrets zum Baugesetz vom 15. Juni 1967.

²Die Ersatzabgabe beträgt **Fr. 10 000.–** pro Parkplatz (Baukostenindex Stand 1.1.1997) siehe Einverständniserklärung

§ 03 Fälligkeit

Die Ersatzabgabe ist vor der Erteilung der Baubewilligung zu bezahlen.

§ 04 Verwendung

Die Gemeinde hat die Ersatzabgabe für die Erstellung und den Unterhalt von Parkplätzen oder öffentlichen Parkieranlagen zu verwenden.

§ 05 Vorkaufsrecht

Verkauft die Gemeinde Parkplätze in öffentlichen Parkieranlagen, haben Liegenschaftseigentümer, die eine Ersatzabgabe geleistet haben, den Vorrang.
Die geleistete Ersatzabgabe wird ohne Verzinsung angerechnet.

§ 06 Rückerstattung

¹Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Ersatzabgabe besteht:

- a) wenn ein Bauvorhaben nicht ausgeführt wird und die Baubewilligung erloschen ist.
- b) wenn der pflichtige Liegenschaftseigentümer oder sein Rechtsnachfolger die erforderliche Anzahl von Parkplätzen nachträglich erstellt oder auf nichtöffentlichem Areal erwirbt.
- c) wenn ein Gebäude durch Elementarschaden oder Brand zerstört und nicht wieder aufgebaut wird.
- d) wenn infolge Abbruch oder Zweckänderung eines Gebäudes weniger Parkplätze erforderlich sind.

²Die Ersatzabgabe wird ohne Anrechnung einer Verzinsung zurückerstattet. Die Rückerstattung muss vom Grundeigentümer bei der Gemeinde geltend gemacht werden.

B. Dauerparkieren auf öffentlichem Grund siehe Erwägungen 99B

§ 07 Grundsatz

¹Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge der Kategorie A - G regelmässig auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen, gemeindeeigenen Parkplätzen abzustellen.

²Es dürfen nur Fahrzeuge abgestellt werden, die gemäss Strassenverkehrsgesetz eingelöst sind.

§ 08 Bewilligungen

Die Bewilligung ist mit dem Erlass dieses Reglementes allen Fahrzeugbesitzern zu erteilen, die mangels anderer Parkiermöglichkeiten auf eine Bewilligung im Sinne § 07 angewiesen sind. Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur Benützung überlassen wird.

§ 09 Anspruch

¹Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften - ohne jegliche Haftung der Gemeinde - zu parkieren.

²Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen ist auch von Motorfahrzeugbesitzern Folge zu leisten, welchen die Bewilligung zum Dauerparkieren erteilt worden ist.

§ 10 Gebühren

¹Die Gebühren werden in einer Tarifordnung, die durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt wird, geregelt.

²Die Gebühren werden für sechs Monate zum voraus erhoben.

³Ist ein Fahrzeug nachweislich während längerer Zeit nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, so werden bereits bezahlte Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet; dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt.

§ 11 Meldung

Wer nach der Inkraftsetzung dieses Reglementes gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden.

§ 12 Kontrollmarken

Bewilligungspflichtige Fahrzeugbesitzer haben die Kontrollmarke an ihrem Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

§ 13 Ausnahmen

¹Wer gemäss § 1 bis 6 dieses Reglementes Ersatzbeiträge für Parkplätze bezahlt hat, braucht für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund keine Bewilligung.

²Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen bewilligen.

§ 14 Strafbestimmungen

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes, mit einer Busse bis Fr. 100.-- belegt. Art. 292 StGB bleibt vorbehalten.

§ 15 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 1997 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Juni 1996.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

sig. W. Fiechter



Die Gemeindegeschreiberin:

sig. U. Breda

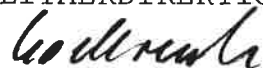


Genehmigt durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion mit Entscheid Nr. zember 1996.

vom 13. De-

Liestal, 13. Dezember 1996

JUSTIZ-, POLIZEI- UND
MILITÄRDIREKTION:



Andreas Koellreuter
Regierungsrat

Tarifordnung

zum Parkplatzreglement der Gemeinde Rickenbach vom 25. Juni 1996.
Gültig ab 1. Januar 1997

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Juni 1996 erlässt, gestützt auf § 10 des
Parkplatzreglementes folgende Tarifordnung:

**Die Gebühr für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund
beträgt pro Monat**

Fr. 30.--

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung:

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. W. Fiechter

sig. U. Breda



Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. <u>239</u> vom <u>28.1.97</u> Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. <u>6</u> vom <u>6.2.97</u> Der Landschreiber: 